



Entscheidung Nr. 3255 (V) vom 27.5.1988
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 100 vom 31.5.1988

Antragsteller:

Kreisjugendamt
Paderborn
Postfach 19 40
4790 Paderborn

Az.: 51/2

Verfahrensbeteiligte:

Hersteller unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 18.1.1988 eingegangenen Indizierungsantrag am 27.5.1988 gemäß § 15a GjS in der Besetzung mit:

Stellv. Vorsitzender:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:

einstimmig entschieden:

St.-Spezial Porno Show
Computerspiel
Hersteller unbekannt

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

G r ü n d e

Das Computerprogramm "St. Spezial Porno Show" generiert eine Fülle von Nacktdarstellungen weiblicher Modelle und männlicher Modelle. Die Geschlechtsmerkmale der Protagonisten sind zumeist sehr deutlich in den Vordergrund gehoben. Vielfach bilden Vagina und Penis der Protagonisten den Bildschwerpunkt. Koitus, Fellatio und Cunnilingus werden demonstriert.

Das Jugendamt des Landkreises Paderborn hat beantragt,

das Computerspiel "St. Spezial Porno Show"
in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Zur Begründung weist es auf den pornographischen Charakter der Darstellung hin.

Ein Verfahrensbeteiligter i.S.d. § 12 GjS war nicht zu ermitteln.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Computerspiels Bezug genommen.

Der Inhalt des Computerspiels ist offensichtlich schwer jugendgefährdend i.S.v. § 6 Nr. 2 GjS i.V.m. § 184 Abs. 1 StGB. Der Inhalt der Show ist pornographisch. Unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge werden nämlich sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund gerückt. Die Gesamttendenz der Darstellungen zielt ausschließlich auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen ab (vgl. BGHSt 23,44). Die Voraussetzungen der Pornographie werden von den Darstellungen deshalb erfüllt, weil sie offensichtlich allein dazu dienen, den Betrachter durch die Zurschaustellung weiblicher und männlicher Geschlechtsteile sexuell zu stimulieren. Um eine möglichst aufdringliche sexuelle Reizwirkung zu schaffen, bilden auf mehreren Fotos die Genitalien den völlig dominierenden Bildschwerpunkt. Geschlechtliche Handlungen, Fellatio und Cunnilingus werden präsentiert. Attraktive körperliche Reize und geschlechtliche Praktiken werden detailliert vorgeführt.

Ausnahmetatbestände i.S.d. § 1 Abs. 2 GjS und ein Fall geringer Bedeutung nach § 2 GjS scheiden bei Vorliegen eines Falles offensichtlich sittlich schwerer Jugendgefährdung aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

